

# RS OGH 2005/5/12 2Ob24/05a, 2Ob9/19s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.05.2005

## Norm

EVÜ Art7  
ASVG §333

## Rechtssatz

Das Haftungsprivileg des § 333 ASVG ist als im öffentlichen Interesse erlassene österreichische arbeitsrechtliche Eingriffsnorm zu qualifizieren, die der Sonderanknüpfung nach dem eigenen räumlichen Anwendungswillen des rechtssetzenden Staates unterliegt. Die Bestimmung zählt zu den „international zwingenden Normen“ im Sinne des Art7 EVÜ, die überindividuelle Interessen verfolgen. Selbst wenn nach dem Arbeitsvertrag ausländisches Recht anzuwenden wäre, bliebe hiedurch die Anwendung des §333 ASVG unberührt.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 24/05a  
Entscheidungstext OGH 12.05.2005 2 Ob 24/05a  
Veröff: SZ 2005/75
- 2 Ob 9/19s  
Entscheidungstext OGH 19.09.2019 2 Ob 9/19s  
Ausdrücklich gegenteilig; Beisatz: Zur Vermeidung einer offenen Normenkollision mit Art 85 Abs 2 der Koordinierungs-VO 883/2004 ist die Haftungsbeschränkung des § 333 ASVG im Anwendungsbereich dieser Verordnung nicht (mehr) als im öffentlichen Interesse erlassene Eingriffsnorm anzusehen. (T1); Veröff: SZ 2019/85

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119933

## Im RIS seit

11.06.2005

## Zuletzt aktualisiert am

28.07.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)